

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt
Herr Marco Buletti
3003 Bern

27. Mai 2015

13.413 Parlamentarische Initiative. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Buletti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 9. März 2015 hat uns die zuständige Kommission des Ständerats die Unterlagen zur geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) bezüglich der Verstärkung von Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering) zugestellt. Diese war durch die von Nationalrat Jacques Bourgeois eingereichte Parlamentarische Initiative ausgelöst worden und hat zum Ziel, dass das Umweltschutzgesetz mit einer Verhaltensnorm und einer Strafnorm zum Littering ergänzt wird. Wir danken für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Littering, das achtlose Wegwerfen von Abfällen, ist unbestritten zu einem öffentlichen Ärgernis geworden. Die Ursachen für das Littering sind vielschichtig und entsprechend gibt es kein einfaches Patentrezept dagegen. Büssen ist ein möglicher Lösungsansatz, der aber mit weiteren Massnahmen kombiniert werden muss (Information, Erziehung, Verbesserung der Entsorgungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum etc.).

Überwiegend sind es die Gemeinden, die vom Littering betroffen sind und entsprechend dagegen vorgehen. Im Kanton Aargau enthalten bei über 90 % der Gemeinden die Polizeireglemente bereits heute Regelungen zum Büssen von Litteringsündern. Eine Regelung auf Ebene Bund kommt aus unserer Sicht zu spät, aber im Sinne einer einheitlichen Bundesregelung kann ihr trotzdem zugestimmt werden. Viele Gemeinden, welche Bussen gegen das Littering in ihren Polizeireglementen eingeführt haben, beurteilen die Wirkung entsprechend einer Umfrage jedoch als eher gering.

Bemerkungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

Durch die Ergänzung im neuen Absatz 4 von Art. 31b des Umweltschutzgesetzes, der die Entsorgung der Siedlungsabfälle regelt, wird das Littering explizit als illegale Siedlungsabfallentsorgung deklariert. Diese Klärung beurteilen wir positiv.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 4 von Art. 31b, das Litteringverbot durch eine behördliche Bewilligung ausser Kraft zu setzen, ist für bestimmte Veranstaltungen nötig und entsprechend zu begrüßen.

Trotz der Tatsache, dass die Kantone und insbesondere ihre Gemeinden bereits heute im Rahmen der bestehenden Rechtsnorm die Möglichkeit nutzen, Ordnungsbussen bei Littering auszusprechen, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau keine Einwände gegen die Ergänzung des Umweltschutzgesetzes in Art. 61 durch Buchstaben i in Absatz 1 sowie einen neuen Absatz 4 zur Einführung einer schweizweit einheitlichen Strafnorm. Sie steht in keinem Widerspruch zur bereits vorhandenen Praxis in unserem Kanton.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- marco.buletti@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt